

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 15

München, den 14. September 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
03.08.2009	2030-2-1-5-WFK Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)	282
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
15.07.2009	2030.2.3-UK Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern	283
30.07.2009	2230.1.1.1.2.0-UK Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeitschriften in Schulen	283
07.08.2009	2235.1.1.1-UK Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien	284
12.08.2009	2220.3-UK Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	285
18.08.2009	2230.1.3-UK Aufhebung der Bekanntmachung über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen	285
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2030-2-1-5-WFK

Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO)

Vom 3. August 2009 (GVBl S. 409)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft von Art. 18 Abs. 5, 6 und 8 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) abweichende Regelungen für

1. die Universität Augsburg, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die Universität Bayreuth, die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Technische Universität München, die Universität Passau, die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
2. die Hochschule für Musik Nürnberg, die Hochschule für Musik Würzburg und
3. die Fachhochschule Amberg-Weiden, die Fachhochschule Augsburg, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Deggendorf, die Fachhochschule Hof, die Fachhochschule Ingolstadt, die Fachhochschule Kempten, die Fachhochschule Landshut, die Fachhochschule München, die Fachhochschule Neu-Ulm, die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, die Fachhochschule Regensburg, die Fachhochschule Rosenheim, die

Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf, die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

§ 2

Entscheidung über die Berufung

(1) ¹Abweichend von Art. 18 Abs. 6 Satz 1 BayHSchPG wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Berufung von Professoren und Professorinnen auf den Präsidenten oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) übertragen. ²Der Präsident oder die Präsidentin ist an die Reihung des Berufungsvorschlags nicht gebunden; er oder sie kann den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben. ³Art. 18 Abs. 5 Satz 4 BayHSchPG findet keine Anwendung.

(2) In Art. 18 Abs. 8 Satz 2 BayHSchPG tritt an die Stelle des Staatsministeriums der Präsident oder die Präsidentin.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 19. August 2009 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

München, den 3. August 2009

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.3-UK

Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Juli 2009 Az.: II.5-5 P 4010.2-6.53 125

Gemäß Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), § 61 Abs. 6, § 66 der Laufbahnverordnung (LbV) werden die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 11. April 2005 (KWMBL I S. 132), geändert durch Bekanntmachung vom 30. Oktober 2008 (KWMBL S. 437), im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.1 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Satz 1 LbV“ durch die Worte „§ 57 Abs. 1 Satz 1 LbV“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 2.2 werden die Worte „§ 51 Abs. 1 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 LbV“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 2.3 werden die Worte „§ 51 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 LbV“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 2.4.1 werden die Worte „§ 51 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 LbV“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 2.4.2.1 werden im letzten Absatz nach den Worten „Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen“ die Worte „sowie bei der dienstlichen Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen“ eingefügt.
 - 1.6 In Nr. 2.4.3 werden nach den Worten „Anlassbeurteilung 2009“ die Worte „und der dienstlichen Beurteilung 2009/2010“ eingefügt.
 - 1.7 In Nr. 2.4.5 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 LbV“ durch die Worte „§ 13 Abs. 2 LbV“ ersetzt.
2. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 4.1.3 werden die Worte „Art. 64 Abs. 2 BayBG“ durch die Worte „§ 35 BeamtStG“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. 4.2.1 Buchst. b wird folgender Satz angefügt:
„Der Beurteilungszeitraum für die dienstliche Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen beginnt am 1. April 2009 und endet am 31. Dezember 2010.“
 - 2.3 In Nr. 4.2.2 Buchst. b wird im ersten Absatz nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei der dienstlichen Beurteilung 2009/2010 sind alle Lehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen zu beurteilen.“
 - 2.4 In Nr. 4.3 werden die Worte „§ 50 LbV“ durch die Worte „§ 60 LbV“ ersetzt.

2.5 In Nr. 4.5.1 Buchst. c werden die Worte „§ 53 Abs. 1 Satz 4 LbV“ durch die Worte „§ 63 Abs. 1 Satz 4 LbV“ ersetzt.

2.6 In Nr. 4.5.2 Buchst. a werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die dienstliche Beurteilung 2009/2010 der Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12 + Z mit der Lehramtsbefähigung für Volks-, Grund- oder Hauptschulen werden auf Vorschlag der Schulleiterinnen und Schulleiter durch die fachliche Leitung des Schulamts erstellt und unterzeichnet. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestätigen durch Unterschrift ihre Mitwirkung bei der Erstellung und nehmen von der Beurteilung Kenntnis.“

2.7 In Nr. 4.7 werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 2 LbV“ durch die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 2 LbV“ ersetzt.

2.8 In Nr. 4.9 Buchst. b werden die Worte „§ 54 Abs. 1 Satz 5 LbV“ durch die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 5 LbV“ ersetzt.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.0-UK

Hinweis zur Sammelbestellung von Jugendzeit- schriften in Schulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Juli 2009 Az.: V.8-5 K 6420-3.68 543

Durch die Überarbeitung und Neugestaltung der Schulordnungen für die verschiedenen Schularten in Bayern wurde die Eigenverantwortung der einzelnen Schulen gestärkt. Dazu gehört auch die selbstständige Entscheidung in pädagogischen Einzelfragen. In diesem Zusammenhang entfällt künftig bei der Regelung über Sammelbestellungen die gesonderte Genehmigung von Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das Staatsministerium sichtet aber weiterhin die ihm angebotenen Zeitschriften und stellt sicher, dass sie nach Inhalt und Gestaltung pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

Dies trifft momentan für folgende dem Staatsministerium vorgelegten Zeitschriften zu:

1. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler im Grundschulalter geeignet sind:

Benni (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

Bimbo (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)

floh (3./4. Klasse; Domino-Verlag, München)
 Flohkiste (1. Klasse; Domino-Verlag, München)
 Flohkiste (2. Klasse; Domino-Verlag, München)
 ich TU WAS (Domino-Verlag, München)
 mach mit (Family Media, Freiburg)
 O!KaY! (Domino-Verlag, München)
 Olli und Molli (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
 Pico (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)

2. Zeitschriften, die vorwiegend für Schüler höherer Jahrgangsstufen geeignet sind:

floh (ab 5. Klasse; Domino-Verlag)
 G/Geschichte (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
 Read on (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
 Revista de la prensa (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
 Revue de la presse (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)
 Stafette (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
 Tierfreund (J.M. Sailer Verlag, Nürnberg)
 Treff (Family Media, Freiburg)
 Weite Welt (Steyler-Presse-Vertrieb, Nettetal)
 World and press (Carl Ed. Schünemann KG, Bremen)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung weder eine Genehmigung noch eine Empfehlung zur Sammelbestellung darstellt. Es liegt allein in der Entscheidung und pädagogischen Beurteilung der einzelnen Schule, ob und für welche der genannten Zeitschriften und in welchen Klassen sie Sammelbestellungen zulassen oder durchführen will.

Zur Entgegennahme von Sammelbestellungen sind nur Lehrer und Schüler der jeweiligen Schule befugt. Eine Werbung durch Verlagsvertreter vor den Klassen ist nicht zulässig.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2009 in Kraft und am 31. August 2011 außer Kraft. Die Bekanntmachung vom 7. Januar 2009 (KWMBL S. 26) tritt am 31. August 2009 außer Kraft.

Erhard
 Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. August 2009 Az.: VI.9-5 O 5120-6.80 146

Gemäß Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG – BayRS 2230-1-1-UK) sind nach dem Stand zum 1. August 2009 zu Ministerialbeauftragten für die Gymnasien bestellt:

Oberbayern-Ost	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Bernd Zinner Regerplatz 1 81541 München
Oberbayern-West	Leitende Oberstudiendirektorin Dr. Karin Oechslein Wackersberger Straße 59 81371 München
Niederbayern	Leitender Oberstudiendirektor Klaus Drauschke Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut
Oberpfalz	Oberstudiendirektor Paul Lippert Hans-Sachs-Straße 2 93049 Regensburg
Oberfranken	Leitender Oberstudiendirektor Dr. Edmund Neubauer Gymnasiumsplatz 4-6 95028 Hof
Mittelfranken	Leitender Oberstudiendirektor Joachim Leisgang Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg
Unterfranken	Leitender Oberstudiendirektor Rudolf Schmitt Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg
Schwaben	Leitender Oberstudiendirektor Hubert Lepperdinger Hallstraße 10 86150 Augsburg

Die Stellung und die Aufgaben der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ergeben sich aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Januar 2004 (KWMBL I S. 36).

Die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke der für den Regierungsbezirk Oberbayern bestellten Ministerialbeauftragten bemisst sich nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. September 1984 (KMBl I S. 522), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Februar 2005 (KWMBL I S. 94).

Die Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (KWMBL I S. 311) über die Bestellung von Ministerialbeauftragten für die Gymnasien wird aufgehoben.

Dr. Müller
 Ministerialdirigent

2220.3-UK

**Kirchen, Religions- und weltanschauliche
Gemeinschaften mit der Eigenschaft
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 12. August 2009 Az.: I.4-5 K 5000-5.88 448

1. In Bayern besitzen auf Landesebene derzeit nachstehende Gemeinschaften die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts:
 1. die Römisch-Katholische Kirche,
 2. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
 3. die Evangelisch-reformierte Kirche in Bayern,
 4. die Alt-Katholische Kirche im Freistaat Bayern,
 5. die Evangelisch-methodistische Kirche,
 6. die Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden,
 7. die Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland,
 8. der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern,
 9. der Bund für Geistesfreiheit Bayern,
 10. die Christian Science in Bayern,
 11. die Neuapostolische Kirche Süddeutschland,
 12. die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern,
 13. die Christengemeinschaft in Bayern,
 14. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland,
 15. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
 16. der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden,
 17. die Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa,
 18. Jehovas Zeugen in Deutschland.

2. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis erfolgt durch interne Belege der jeweiligen Gemeinschaft. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gemeinschaften.
3. Die Bekanntmachung über Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 23. Mai 2006 (KWMBL I S. 129, StAnz Nr. 24) wird aufgehoben.

Erhard
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Aufhebung der Bekanntmachung über
den Schulversuch zur Erprobung
des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik
an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 18. August 2009 Az.: VII.8-5 O 9210N9-5-7.85 582

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Januar 2006 (KWMBL I S. 54) über den Schulversuch zur Erprobung des Ausbildungsgangs Mechatroniktechnik an der Staatlichen Technikerschule Nördlingen wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Kufner
Ministerialdirigent

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
